

## STELLUNGNAHME

## Deckblatt

<b>Gegenstand (Kurztitel des Dokuments):</b>	<b>Revision REACH Annex II</b>
<b>Nummer des Dokuments:</b>	<b>keine</b>
<b>Stellung nehmende Institution (Abkürzung):</b>	<b>WKÖ</b>
<b>Name des/der Bearbeiters/Bearbeiterin:</b>	<b>Marko Sušnik</b>
<b>Datum (TTMMJJJJ):</b>	<b>30.2.2015</b>

Bitte die Datei wie folgt benennen: Kurztitel\_Institution\_TTMMJJJJ

(bitte verwenden Sie für den Kurztitel den Dateinamen des auf die REACH-CIRCA-Seite gestellten Dokuments; die Institution sollte in Form der o.a. Abkürzung angegeben werden).

Beispiel: Am 3. Juli 2010 wird eine Stellungnahme der BAK zu einem Änderungsvorschlag zu Anhang XVII der REACH-Verordnung abgegeben. Das Dokument, das vom BMLFUW auf REACH-CIRCA gestellt wurde. Trägt den Kurztitel REACH\_AXVII\_01052010.pdf. Der zu verwendende Dateiname für die Stellungnahme lautet dann: REACH\_AXVII\_01052010\_BAK\_03072010.doc

## **STELLUNGNAHME:**

Grundsätzlich entspricht der Anhang II dem Anhang II der EU-Verordnung 453/2010 ohne weitere Berücksichtigung der „alten“ Einstufung nach Stoff- und Zubereitungsrichtlinie und es gibt diesbezüglich auch keine textlichen Anmerkungen. Allerdings ist bei den Übergangsregelungen darauf zu achten, dass

1. Für Gemische, die noch mit der „alten“ Einstufung rechtmäßig abverkauft werden können, auch noch ein entsprechend mit der Kennzeichnung korrespondierendes Sicherheitsdatenblatt weitergegeben werden darf/soll (Basis dafür Anhang I der EU-Verordnung 453/2010).

2. Bereits neue Sicherheitsdatenblätter gemäß 453/2010, Anhang II auch noch mit der zusätzlichen, alten Einstufung im Abschnitt 2 und 3 weiterhin rechtmäßig abgegeben werden dürfen und die neue Verordnung (ohne der alten Einstufung) nicht zu einer verpflichtenden Neufassung dieser Sicherheitsdatenblätter mit 1. Juni 2015 führen dürfen.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob eventuelle Änderungen des Abschnitts 9 des Sicherheitsdatenblattes, die sich aufgrund der jüngst beschlossenen Änderungen auf UN GHS Ebene nicht gleich Berücksichtigung finden sollten. Dann aber wäre eine Anwendung dieser neuen Verordnung ab 1. Juni 2017 zielführend.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Bedenken und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.